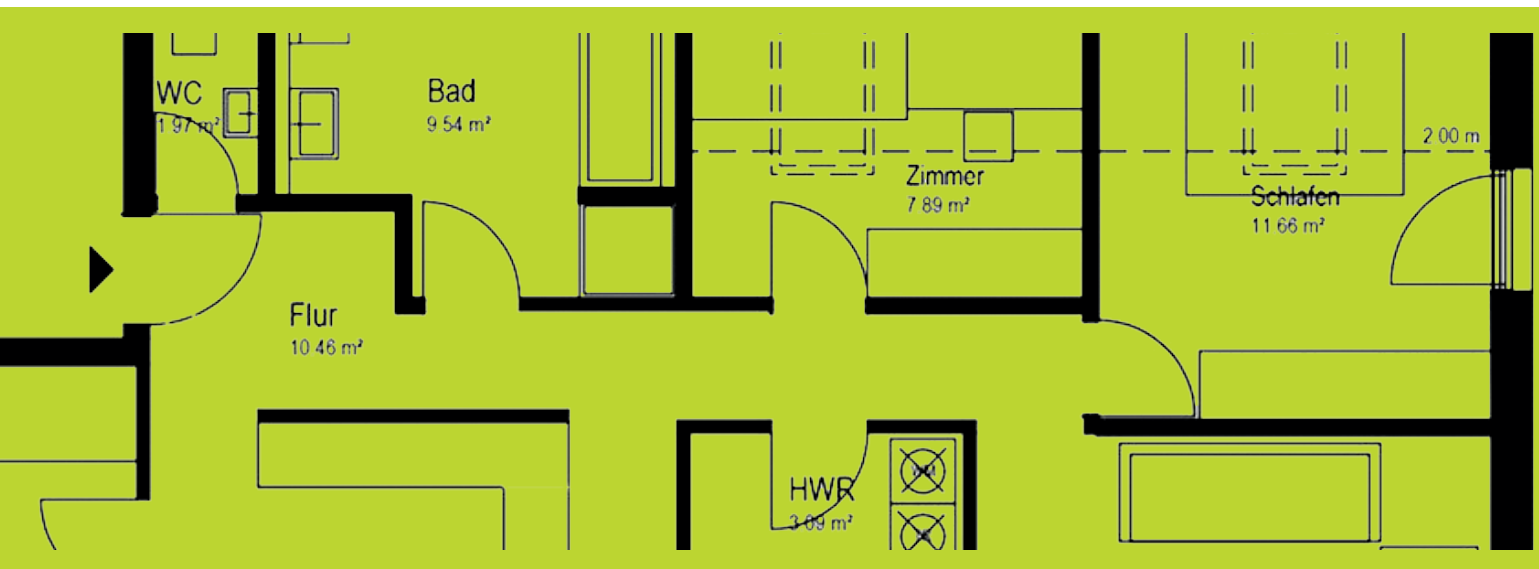


Arbeitspapier hinsichtlich von Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein



Vorgestellt am 25.04.2023
im Rahmen des landesweiten Fachtages zur
kommunalen Unterbringung von Geflüchteten



Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein

Die folgenden Kriterien sollten berücksichtigt werden bei der Unterbringung von Personen, die nach § 1 Landesaufnahmegesetz - LAufnG (Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes) von den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amts-freien Gemeinden aufzunehmen sind.

Begriffsbestimmungen:

- Wohneinheit: Eine Wohneinheit im Sinne der vorliegenden Kriterien ist eine abgeschlossene Wohnung mit eigenem Zugang, Küche/Küchenzeile und Sanitäreinrichtungen.
- Zimmer i U (Zimmer in Unterkunft): Ein Zimmer im Sinne der vorliegenden Kriterien ist ein abgeschlossener Raum zum Schlafen und sich darin aufhalten, bei dem die Sanitäreinrichtungen und Küchen/Küchenzeilen von anderen Bewohnenden genutzt werden können und der keine abgeschlossene Einheit mit Bad und Küche bildet.
- Unterkunft: Eine Unterkunft im Sinne der vorliegenden Kriterien ist eine Anlage zum Wohnen, in der Schlafräume, Aufenthaltsräume, Sanitärräume und Küchen von mehr als einem Bewohnenden genutzt werden und die keine Wohneinheit ist.
- Familie: Familie im Sinne der vorliegenden Kriterien ist die Kernfamilie und weitere Verwandte und angeheiratete oder verpartnerte Personen, die das Selbstverständnis als Familie haben

1. Raumbedarf / Anzahl der Personen Wohneinheit

- 10 qm bei Einzelpersonen, d.h. Personen, die allein in einer Wohneinheit wohnen. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.
- 8 qm je Person, die in einer gemeinsamen Wohneinheit leben, jedoch keinen Familienverband bilden. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.
- Bei Familien sollen die oben genannten Quadratmeterzahlen als reine Wohnfläche sowohl für jeden Erwachsenen wie auch für Kinder ab 4 Jahren gelten, bei Kindern unter 4 Jahren sind 6 qm je Kind anzurechnen.
- Es sollen nicht mehr als vier Personen, so sie keinen Familienverband bilden, in einer gemeinsamen Wohneinheit leben; es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.

2. Raumbedarf / Anzahl der Personen Zimmer i U

- 12 qm bei Einzelpersonen, d.h. Personen, die allein in einem Zimmer i U wohnen. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.
- 10 qm je Person, die in einem gemeinsamen Zimmer i U leben, jedoch keinen Familienverband bilden. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.

- Bei Familien sollen die oben genannten Quadratmeterzahlen als reine Wohnfläche sowohl für jeden Erwachsenen wie auch für Kinder ab 4 Jahren gelten, bei Kindern unter 4 Jahren sind 10 qm je Kind anzurechnen.
- Es sollen nicht mehr als vier Personen, so sie keinen Familienverband bilden, in einem gemeinsamen Zimmer i U leben; es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.

3. Mindestausstattung der Räumlichkeiten

Pro Person sind mindestens bereitzustellen:

- 1 Bettgestell (mind. 80 cm breit, 2 m lang) nebst sauberer Matratze.
- 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mindestens in der Höhe, dass die Bekleidung - auch Wintermantel - aufgehängt werden kann und ausreichend Platz für weitere Kleidungsstücke und für persönliche Gegenstände gegeben ist.
- 1 weiterer abschließbarer Schrank oder Schrankteil für die Unterbringung von Dokumenten, Schreibzeug, kleineren Phonogeräten und dergleichen.
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 l, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden kann.
- 1 Möglichkeit für die Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Reinigungsmitteln und dergleichen.
- 1 Stuhl.
- 1 ausreichend großer Tischplatz, der eine bequeme, vielseitige Nutzung (essen, schreiben, lesen, spielen etc.) zulässt.

- 1 Fernsehantennen/Kabelanschluss pro Wohneinheit. Über Sattelitenanlage oder Kabel soll der Empfang fremdsprachiger Programme möglich sein.
- 1 Entertainment- und Kommunikationsgerät Radio-gerät pro Wohneinheit, Zimmer i U
- Kostenloser W/Lanzugang
- ausreichend gesunde Beleuchtung durch Tageslicht und elektrisches Licht.

4. Mindestausstattung der Räumlichkeiten bei Kindern und Schulpflichtigen

- 1 Schreibtisch für Schulaufgaben pro Schüler/in, wenn es sich nicht um Geschwister handelt
- 1 abschließbarer Schrank für Schulspielsachen pro Kind/Jugendlicher/m, schulpflichtiger Person
- 1. Laptop für Hausaufgaben pro schulpflichtiger Person

5. Nassräume/Sanitäreinrichtungen pro Wohneinheit

- 1 Dusche
- 1 Toilette
- 1 Waschbecken

Die vorgenannten Sanitäreinrichtungen sollen höchstens 5 Personen dienen. Falls die Nassräume sich nicht im selben Gebäudekomplex/derselben Etage befinden, sollen diese nicht weiter als 50 m von den jeweiligen Wohneinrichtungen entfernt sein, sowie durch überdachte Wege erreichbar sein.

- Die Sanitarräume müssen abschließbar sein.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Sanitarräumen durch Menschen mit unterschiedlicher geschlechtlicher Identität, sind getrennte Sanitarräume bereit zu stellen.

6. Küche

- 1 Herd (Backröhre und 4 Kochplatten) für 5 Bewohner*innen.
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 l je Bewohner*in, wenn sie nicht in einem anderen Raum bereitgestellt wird, die Kühleinrichtung sollte möglichst nicht im Wohnzimmer stehen.
- 1 Abwasch- und Spülgelegenheit mit Warm- und Kaltwasseranschluss.
- Arbeitsplatten zur Speisenzubereitung von mindestens 1 qm je 6 Personen.
- Grundausstattung (leihweise) mit Küchenutensilien, wie Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, dazu abschließbare Funktionsschränke zur Aufbewahrung privaten Geschirrs und Küchenutensilien

7. Gemeinschaftsräume (gilt für Gemeinschaftsunterkünfte sowie dezentrale Unterbringung mit Gemeinschaftsunterkunftscharakter)

Die Gemeinschaftsräume sollen variabel und in ausreichender Größe sein (mindestens 2 qm pro Bewohner*in).

- In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens 1 Fernsehgerät vorhanden sein und zwar unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen

Fernsehapparate bereits vorhanden sind. Es ist ein separater Raum von mindestens 8 qm Größe zur Religionsausübung vorzuhalten.

- Wenn auch Kinder in der Unterkunft leben, soll ein Kinderspielzimmer vorhanden sein. Pro Kind müssen mindestens 2 qm Spielfläche zur Verfügung stehen.
- Kostenloser Wlanzugang.

8. Außenanlagen

- Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.
- Es sind Sitzvorrichtungen für mindestens die Hälfte der Bewohner aufzustellen.
- Es ist ein Spielplatz mit Spielgeräten vorzusehen.

9. Funktionsräume/Unterstellplätze

Es sind separate Funktionsräume bereitzustellen, z.B. zum Trocknen und Bügeln der Wäsche.

- In diesen Funktionsräumen sollen Waschmaschinen zur Verfügung stehen und zwar eine für jeweils 8 Personen.
- Es sind Unterstellmöglichkeit für Fahrräder und Freiluftspielzeug der Kinder zu stellen.

10. Fernsprecheinrichtung

- Jede Gemeinschaftsunterkunft muss mit einer Fernsprecheinrichtung ausgerüstet sein, die fußläufig in höchstens 3 Minuten zu erreichen ist.
- Die Notrufeinrichtung muss kostenfrei sein.

11. Zentralität

- Gemeinschaftsunterkünfte sollen hinreichend zentral im Ort gelegen sein, d.h. es muss eine ausreichende Fächerinfrastruktur vorhanden sein.

Fußläufig sollten in einem Umkreis von höchstens 2 km zu erreichen sein:

- Mediziner*innen
- Apotheke
- Geschäfte, die den Grundbedarf decken
- Schule oder Busverbindung zur Schule
- Kindertageseinrichtung oder Busverbindung zur Kindertageseinrichtung.

Um die notwendige Möglichkeit sozialer Kontakte zur einheimischen Bevölkerung zu bieten und um soziale Isolierung und Gettobildung zu verhindern, müssen Verkehrsverbindungen des ÖPNV an größere Gemeinden oder Städte vorhanden sein, die Fahrten dorthin und zurück viermal am Tag ermöglichen.

12. Hausordnung

Wenn eine Hausordnung vorgegeben wird, muss diese folgende Kriterien enthalten:

- Keine Kontrollen von Besuchenden der Bewohner*innen.
- Kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten für Besuchende von Bewohnerinnen für mindestens 3 Tage pro Woche.
- Kein Betreten der Wohneinheiten oder Zimmer i U ohne ausdrückliche Genehmigung aller darin lebender Personen oder ohne gerichtlichen Beschluss.

- Kein Verbot von Aufstellen, Auslegen eigener Möbel oder Teppichen, wenn alle Bewohnenden der Wohneinheit oder des Zimmer i U damit einverstanden sind, es sei denn, es besteht eine durch die Feuerwehr oder durch einen Brandsachverständige/n bestätigte Brandgefahr.
- Wo möglich, Zulassen von Wasserkocher, Herdplatten oder anderen elektronische Geräten zur Zubereitung von Speisen in privaten Räumen

13. Schutzkonzept/ Gewaltschutz

Jede Kommune, jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt, die Verantwortung für die Unterbringung von geflüchteten Personen in Sammelunterkünften trägt, muss Gewaltschutz strukturiert betreiben und als zentrale Säule der alltäglichen Unterbringungspraxis verstehen:

- Die Träger der Unterkünfte sind dazu verpflichtet, unterkunftsspezifische Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten, umzusetzen und weiterzuentwickeln bzw. diese Aufgaben dem Betreuungsdienst zu übertragen (Verpflichtung über Ausschreibung).
- Die zu erstellenden Schutzkonzepte müssen sich an den vor Ort verfügbaren Ressourcen und örtlichen Gegebenheiten orientieren, unbedingt praxistauglich sein und unter Einbeziehung von Bewohner*innen und aller an der Unterbringung beteiligten Akteure erarbeitet werden.
- Für die verschiedenen Arten von Konfliktsituationen und Gewaltvorfällen werden Ablaufpläne erstellt und mit den entsprechenden Kontaktdaten versehen. Die Ablaufpläne sind von allen verantwortlichen Personen zu kennen und einzuhalten.

- Die Schutzkonzepte zielen auf die Verbesserung des Schutzes für alle Personen in den Unterkünften vor allen Formen von Gewalt ab. Personengruppen mit erhöhter Vulnerabilität (z.B. Kinder oder Menschen mit Behinderungen) stehen aber im besonderen Fokus.
- Ein Beschwerdesystem (intern, extern und anonyme Beschwerdemöglichkeit) muss allen Personen in den Unterkünften zur Verfügung stehen, um auf Missstände und andere Probleme hinweisen zu können.

14. Betreuung

Die Betreuer*innen müssen ausreichend qualifiziert sein:

- Es sollten Fremdsprachenkenntnisse in einer asylrelevanten Sprache, mindestens jedoch in Englisch, Französisch oder Arabisch vorhanden sein.
- Kenntnisse und Erfahrungen im Ausländer-, Asyl-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht müssen vorausgesetzt werden.
- Bei dezentraler Unterbringung in Unterkünften mit Gemeinschaftscharakter muss das Personal der Kommune, das sich um die Unterkünfte „kümmert“ (Hausmeister*in, Gärtner*in, Handwerker*in) auf den Umgang mit den Flüchtlingen und Asylbewerbern hinreichend vorbereitet werden. Sie müssen Kenntnisse von den Sorgen und Nöten dieser Personengruppe haben. Ein menschlich angemessener und wertschätzender Umgang muss garantiert werden. Die Flüchtlinge sind erwachsene, eigenverantwortliche und reife Menschen, die ein Recht darauf haben, ein eigenbestimmtes Leben zu führen.

- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, wie auch über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie Lebensgewohnheiten und Religionspraktiken in den Herkunftsländern müssen erworben werden.
- Es muss zusätzlich Zugang bestehen/ dafür geworben werden zu Beratung durch eine Beratungsstelle (MBSH), die nicht dem Betreuungsverband angehört.

Unabhängig davon, dass die vorgenannten Mindeststandards keine rechtliche Verbindlichkeit für die Kreise und kreisfreien Städte sowie die jeweiligen Träger der Asylbewerberbetreuung haben, sollten diese im Sinne einer menschenwürdigen Unterbringung von Flüchtlingen berücksichtigt werden, wobei es sich um Mindeststandards handelt. Hierüber hinausgehende Unterbringungs- und Qualitätsmerkmale werden ausdrücklich begrüßt.

